Vertrag zur Gründung der EWG - Protokoll über die Anwendung des Vertrags zur Gründung der EWG auf die außereuropäischen Teile des Königreichs der Niederlande (Rom, 25. März 1957)

Quelle: Bundesgesetzblatt 1957 II. Hrsg. Der Bundesminister der Justiz. 19.08.1957, Nr. 23. Bonn: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H.

Urheberrecht: Alle Rechte bezüglich des Vervielfältigens, Veröffentlichens, Weiterverarbeitens, Verteilens oder Versendens an Dritte über Internet, ein internes Netzwerk oder auf anderem Wege sind urheberrechtlich geschützt und gelten weltweit.

Alle Rechte der im Internet verbreiteten Dokumente liegen bei den jeweiligen Autoren oder Anspruchsberechtigten.

Die Anträge auf Genehmigung sind an die Autoren oder betreffenden Anspruchsberechtigten zu richten. Wir weisen Sie diesbezüglich ebenfalls auf die juristische Ankündigung und die Benutzungsbedingungen auf der Website hin.

URL:

 $http://www.cvce.eu/obj/vertrag_zur_grundung_der_ewg_protokoll_uber_die_anwen dung_des_vertrags_zur_grundung_der_ewg_auf_die_au\%C3\%9Fereuropaischen_teil e_des_konigreichs_der_niederlande_rom_25_marz_1957-de-6b87a3fo-b89e-4a47-bo33-db404a41a240.html$



Publication date: 05/11/2015



Vertrag zur Gründung der EWG - Protokoll über die Anwendung des Vertrags zur Gründung der EWG auf die außereuropäischen Teile des Königreichs der Niederlande



DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN,

IN DEM BESTREBEN, bei der Unterzeichnung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die Tragweite des Artikels 227 dieses Vertrags gegenüber dem Königreich der Niederlande genau zu bestimmen,

SIND über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die diesem Vertrag als Anhang beigefügt sind:

Die Regierung des Königreichs der Niederlande ist wegen des Verfassungsgefüges des Königreichs, wie es im Statut vom 29. Dezember 1954 festgelegt ist, berechtigt, in Abweichung von Artikel 227 den Vertrag nur für das Königreich in Europa und Niederländisch-Neuguinea zu ratifizieren.

Geschehen zu Rom am fünfundzwanzigsten März neunzehnhundertsiebenundfünfzig.

P. H. Spaak. J. Ch. Snoy et d'Oppuers.

Adenauer. Hallstein.

Pineau. M. Faure.

Antonio Segni. Gaetano Martino.

Bech. Lambert Schaus.

J. Luns. J. Linthorst Homan.

